

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Honnef in Fortschreibung der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen sowie weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen ab dem 18.03.2020

Der Bürgermeister erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl I S. 148) geändert, in Ausführung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 17. März 2020 zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus die folgende Allgemeinverfügung zunächst bis zum 19. April 2020:

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung ist für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt das Betreten folgender Bereiche verboten:
 - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b. Krankenhäuser, Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d. Berufsschulen
 - e. Hochschulen
2. Krankenhäuser, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen sind verpflichtet nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen.
 - a. Grundsätzliche Erschwerung des Eintrags von Corona-Viren um Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen
 - b. Aussprechen von Besuchsverboten oder restriktive Einschränkungen der Besuche. Dabei ist maximal ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
 - d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind verboten.
 - e. Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetzes NW gilt im Besonderen ab sofort bis zum 19. April 2020:

- aa. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
 - bb. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort verboten.
 - cc. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
 - dd. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es ist eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
 - ee. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
 - ff. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?_blob=publicationFile), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
 - gg. Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises kann im Einzelfall Ausnahmen für nahestehende Personen unter Auflagen zulassen.
 - hh. Die Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem 16. März 2020 zu schließen bzw. verboten:
 - a. Alle Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen
 - b. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“, Saunen
 - c. Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
 - d. Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem 17. März 2020 zu schließen bzw. verboten:
 - a. an Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - b. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 5. Der Zugang zu nachfolgenden Angeboten ist ab dem 16. März 2020 grds. verboten. Unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) kann eine Erlaubnis erteilt werden:
 - a. Bibliotheken außen solche an Hochschulen

- b. Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
 - c. Die Öffnung von Restaurants und Speisegaststätten ist vor 6 Uhr und nach 15 Uhr verboten.
6. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem 18. März 2020 zu schließen beziehungsweise verboten:
 - a. Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - b. Spiel- und Bolzplätze
 - c. Reisebusreisen
 7. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist grds. verboten. Unter Auflagen, die u.a. den Zugang beschränken, den Zugang steuern, Warteschlangen vermeiden, Hygieneanforderungen sicherstellen und beschränkt auf den Einzelhandel, der dem Zwecke der Sicherstellung der Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs (Ziffer 8.1.) dient, kann eine Erlaubnis erteilt werden.
 8. Der Einzelhandel ist ab dem 18. März 2020 ausschließlich für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel erlaubt. Dabei sind erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Dieses Verbot erfasst weder Dienstleister, noch Handwerker.
 9. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
 10. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind verboten.
 11. Alle Veranstaltungen sind verboten. Das schließt grds. auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
 12. Versammlungen zur Religionsausübung sind zu unterlassen. Kirchen, Islamverbände und jüdischen Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
 13. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zu widerhandlung gegen Ziffern 1-7, 8, 10-12 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs § 62 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 1 PolG NRW durch Verweis, Schließung und vergleichbare Maßnahmen. angedroht.
 14. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
 15. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Honnef

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bad Honnef, den 17. März 2020

gez. Otto Neuhoff
Bürgermeister